

Komfort Wohnung Flex Rechtsschutz Privatleben

INHALTSVERZEICHNIS

seite **BASISDECKUNG FIX** 2 1. PREVENTION & 2 **ADVICE SERVICES (PAS)** 2. LEGAL INSURANCE 3 Geltungsbereich **SERVICES** 3 Reichweite des Versicherungsschutzes 3 2.2.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress 3 2.2.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Gebäude und sein Inhalt 4 2.2.3. Strafverteidigung 4 2.2.4. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung 2.2.5. Regress bei Fehldiagnose und Behandlungsfehler 4 4 2.2.6. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen 2.2.7. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn 4 5 2.2.8. Disziplinarrecht 5 2.2.9. Privatrechtliche Verträge 5 2.3. Ausschlüsse 3. Versicherte Leistungen 7 3.1. Interventionsgrenze je Schadensfall 8 Unsere Versicherungsleistungen 8 3.2.1. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen übernommene Kosten 8 3.2.2. Kosten für die Suche nach vermissten Kindern 8 3.2.3. Vorstrecken der Selbstbeteiligung 8 3.2.4. Reise- und Aufenthaltskosten 8 3.2.5. Zahlungsunfähigkeit 9 3.2.6. Kaution 9 3.2.7. Vorstrecken von Geldbeträgen bei Körperverletzungen 3.2.8. Personenbezogene Daten 10 3.2.9. Salduz-Gesetz 10 Interventionsgrenze 10 Wartezeiten 10 Aufteilungsgrundsatz 10 Gemeinsame Bestimmungen 11 1. VERTRAGSGEGENSTAND 1.1. Schadenvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg 2. VERPFLICHTUNGEN DES 11 2.1. Schadensfallmeldung – Rechte und Pflichten VERSICHERUNGSNEHMERS 12 2.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen **IM SCHADENSFALL 12** 2.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten Meinungsverschiedenheit **13** 2.4. Informationspflicht **13** 2.5. Rechte unter Versicherten 13 2.6. 2.7. Verjährung 13 3. VERPFLICHTUNGEN 3.1. Ethische Verpflichtung 14 Unser Einsatz für den Kunden **DES KUNDEN** 14 3.2. Lexikon 15

-

BASISDECKUNG FIX

Sofern dies in den Sondervertragsbedingungen vorgesehen ist, erstreckt sich die von Ihnen abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung auf den Rechtsschutz im Privatleben.

1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadensvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen Zur Vorbeugung von oder Auskünfte zu **Schadensfällen** oder Streitigkeiten, mit Ausnahme von **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im steuerrechtlichem Bereich, informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon - Legal Village Info 078/15.15.56

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Deckungen, die im Rahmen des vorliegenden geltenden Vertrages abgeschlossen wurden.

Unsere verschiedenen juristischen Abteilungen sind, mit Ausnahme von Feiertagen, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

OPTION RECHTSSCHUTZ PRIVATLEBEN FLEX

Die unten stehende Deckung (Vermittlung eines erwiesenen Sachverständigen) wird gewährt, sofern Sie die erweiterte Versicherungsoption Rechtsschutz Privatleben FLEX gezeichnet haben.

Vermittlung eines erwiesenen Sachverständigen

Sie werden mit einem sachkundigen Experten (Anwalt oder Sachverständiger) in Verbindung gebracht, der für einen juristischen Fachbereich zuständig ist, der nicht von der Rechtsschutzversicherung gedeckt ist. Die Intervention der Versicherung besteht darin, während eines Telefongesprächs eine Reihe von Anwälten oder Sachverständigen in den Bereichen vorzuschlagen, in denen sich die **Schadensfälle** ereignet haben.

Alleiniger Zweck unserer Intervention ist es, Ihnen die Daten eines erwiesenen Sachverständigen oder mehrerer mitzuteilen. Wir können aber keine Verantwortung für die Qualität und den Preis der vom Dienstleister ausgeführten Interventionen übernehmen, den Sie selbst kontaktiert haben.

2. LEGAL INSURANCE SERVICES

2.1. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Jedoch:

- Bei Regressansprüchen bei einer Fehldiagnose oder einem Behandlungsfehler oder bei einem außervertraglichen zivilrechtlichen Regress für ein Gebäude und seinen Inhalt gilt der Versicherungsschutz als gewährleistet, wenn der Schadensfall sich in einem Mitgliedsland der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, in Liechtenstein, Andorra, San Marino oder in Monaco ereignet, vorausgesetzt, die Verteidigung Ihrer Regressansprüche wird ausschließlich in einem dieser Länder wahrgenommen.
- Bei Regressansprüchen im Disziplinarrecht (Artikel 2.2.8.) wird die Deckung gewährleistet, wenn der Schadensfall in Belgien vor eine Disziplinarinstanz gebracht wird.

2.2. Reichweite des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird im außervertraglichen **Schadensfall** in Bezug auf Ihr Privatleben in folgenden Fällen gewährt:

2.2.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Versicherungsschutz wird gewährt für außervertragliche zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung Ihrer Entschädigung bei erlittener Körperverletzung oder Sachschäden, die von **Dritten** verursacht wurden.

Versicherungsschutz wird gewährt für zivilrechtliche Klagen, die sich basieren auf den Artikel 29 bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder vergleichbarer Bestimmungen ausländischen Rechts, sofern der **Versicherungsnehmer** oder einer seiner Angehörigen eine solche Klage einreichen kann.

Versicherungsschutz wird gewährt für

- den zivilrechtlichen Regress, der sich auf das Gesetz vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsvorbeugung
- den Regress, der sich auf das Produkthaftungsgesetz vom 25. Februar 1991 basiert
- den zivilrechtlichen Regress, der sich basiert auf das Gesetz vom 13. November 2011 bezüglich der Entschädigung der Personenschäden und seelischen Schäden, die aus technologischen Unfällen entstehen

2.2.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Gebäude und sein Inhalt

Die Deckung gilt für außervertragliche zivilrechtliche Regressansprüche zur Entschädigung aller Schäden am versicherten Gebäude und/oder an seinem Inhalt, die von einem **Dritten** verursacht wurden

Bei dem versicherten Gebäude handelt es sich um:

- Gebäude oder Gebäudeteile, die als Haupt- oder Nebenwohnsitz der Versicherten dienen, darunter eingeschlossen, sofern zutreffend:
 - Räume, die zur Ausübung eines freien Berufs dienen
 - Wohnungen (Garagen einschl.), die an Dritte vermietet werden oder ihnen kostenlos bereitgestellt werden, unter der Bedingung allerdings, dass diese Gebäude maximal drei davon enthalten
 - Fahrstühle und Lastenaufzüge
- Wohncaravans, die als Haupt- oder Nebenwohnsitz der Versicherten dienen
- private Garagen und Parkplätze der Versicherten
- Gärten und Gelände, jedoch nicht größer als insgesamt 5 Hektar
- Studentenzimmer oder Studios, die von den versicherten Kindern bewohnt werden

Bei dem Inhalt handelt es sich um:

Alle Gegenstände, die sich in dem besagten Gebäude sowie in den Höfen, Gärten, Nebengebäuden und Anbauten, die dem Versicherten gehören oder bereitgestellt wurden, befinden. In Bezug auf die Kraftfahrzeuge beschränken wir den Inhalt auf maximal drei fahrtüchtige Kraftfahrzeuge, die nicht für den gewerblichen Verkauf bestimmt sind.

Nicht gedeckt sind Inhalte für die Berufsausübung (insbesondere Möbel, Material und Waren).

- Unter Möbel fallen alle beweglichen Gegenstände in dem besagten Gebäude, einschließlich aller Einbauten oder aller von den Mietern oder Nutzern angebrachten Einrichtungen;
- Unter Material fallen Gegenstände, die permanent und untrennbar mit dem Gebäude verbunden sind, einschließlich alle Einbauten oder alle von den Mietern oder Nutzern angebrachte Einrichtungen, die keine Waren darstellen;
- Unter Waren werden alle Vorräte, Rohstoffe, Essware, Produkte in der Herstellung, fertige Produkte, Verpackungen, Abfälle verstanden, die zum Betrieb, zu den Wartungs- oder Reparaturarbeiten gehören, sowie die Gegenstände, die der Kundschaft gehören.

2.2.3. Strafverteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre Strafverteidigung bei Klagen, die aufgrund eines Vorgehens von Gesetzen, Erlassen, Dekreten oder Verordnungen infolge von Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit oder infolge einer Unterlassung oder unabsichtlichen Handlung des Versicherten vor einem Strafgericht eingereicht werden. Ihnen wird je **Schadensfall** einmal Unterstützung bei einem Gnadengesuch gewährt, sofern **Sie** zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Es wird jedoch kein Versicherungsschutz gewährt, wenn **Sie** bereits Gegenstand einer Strafanzeige, einer Voruntersuchung, von polizeilichen Ermittlungen oder einer gerichtlichen Verfolgung aufgrund vergleichbarer Sachverhalte waren, sofern die Erstattung der Strafanzeige oder der Beginn der Voruntersuchung, polizeilichen Ermittlungen oder gerichtlichen Verfolgung nicht mindestens 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren zu einem Freispruch führte.

2.2.4. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung gegen eine von einem **Dritten** eingeleitete Schadenersatzklage unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ein Interessenkonflikt zwischen Ihnen und dem Privathaftpflichtversicherer besteht, der Ihre Privathaftpflicht deckt.

2.2.5. Regress bei Fehldiagnose und Behandlungsfehler

Versicherungsschutz wird gewährt für zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung Ihrer Entschädigungen für Schäden jeder Art, die durch Körperverletzungen bedingt sind, die **Sie** infolge oder als eine der Folgen von Eingriffen und/oder Behandlungen erlitten, die von Mediziner oder Paramediziner vorgenommen wurden.

Die vorliegende Deckung umfasst den Regress, der ausgeübt wird, gegen den Fond für medizinische Unfälle, gegründet durch das Gesetz vom 31. März 2010 .

Dieser Versicherungsschutz wird ausschließlich dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gewährt.

2.2.6. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen

Die Deckung dient dem Schutz Ihrer Interessen bei jedem **Schadensfall**, der aus der Auslegung oder Anwendung der Versicherungsdeckung "Privathaftpflicht" resultiert, die zu Ihren Gunsten bei einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen wurden, ausgenommen Streitigkeiten bezüglich der Nichtzahlung von Prämien oder der Aufhebung/Kündigung dieser Versicherungsdeckungen.

2.2.7. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn

Die Deckung gilt bei **Schadensfällen** infolge von Streitigkeiten mit Ihren Nachbarn aufgrund von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches, sofern die Streitigkeiten nicht bereits beim Abschluss Ihres Versicherungsvertrages vorlagen und

4 diese nicht mit der Ausübung Ihrer beruflichen Aktivität zusammenhängen.

2.2.8. Disziplinarrecht

Gedeckte Schadensfälle

Die Deckung wird bei einem **Schadensfall** gewährleistet, der arbeitsrechtliche Streitfälle mit einer per Gesetz eingerichteten Disziplinarinstanz (Organ, Institut ...) betrifft.

Nicht gedeckte Schadensfälle

Zusätzlich zu den in Artikel 2.3. genannten nicht gedeckten Schadensfällen wird kein Versicherungsschutz für Schadensfälle gewährleistet, die Ihre Aktivitäten als Selbstständiger im Haupt- oder Nebenberuf oder als Gesellschaftsbevollmächtigter betreffen.

OPTION RECHTSSCHUTZ FLEX

Die unten stehende Deckung (Artikel 2.2.9.) wird gewährleistet, sofern Sie die erweiterte Versicherungsoption Rechtsschutz Privatleben FLEX gezeichnet haben.

2.2.9. Privatrechtliche Verträge

Die Deckung gilt bei einem Schadensfall oder Streit, der aufgrund eines Vertrags entsteht, den Sie privat über den Kauf, Verkauf, Verleih, die Vermietung, Reparatur oder Wartung beweglicher Güter sowie über Dienstleistungen zu Ihren Gunsten abgeschlossen haben.

Der Versicherungsschutz wird bei vertraglicher und außervertraglicher Haftungskonkurrenz gewährleistet. Wir gewähren die Deckung des Schadens, als läge kein schriftlicher Vertrag vor. Wir treten auch ein, wenn der Dritte eine Straftat begangen hat.

Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** gedeckt.

2.3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Deckung sind Schadensfälle,

- die anlässlich von Aufständen, Aufruhr, allen Arten von kollektiven Gewalttaten auftreten, die politisch, ideologisch oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder nicht, es sei denn, Sie spielen dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, warum die Deckung entfällt
- die anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintreten, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegerischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, es sei denn, Sie spielten dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, warum die Deckung entfällt
- die aus einer vorsätzlichen Handlung eines Versicherten resultieren
- die anlässlich einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form, einer völligen Besetzung oder Teilbesetzung des versicherten Gutes durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kriegsteilnehmer eintreten
- die durch Umstände oder Folge von Umständen gleichen Ursprung eintreten, wenn dieser/diese Umstand/ Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie durch Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren
- die direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdrutsch, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintreten, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist

Die drei letzten Ausschlüsse gelten nicht, wenn **Sie** nachweisen, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem **Schadensfall** besteht oder wenn dieser durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Einschreiten der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.

- die ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagenanhänger, ein Kleinkraftrad, ein Moped oder jedes andere Fahrzeug betreffen, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegt; dieser Ausschluss gilt nicht für die Anwendung von Artikel 3.1, Abs. 2. und auch nicht fur alle Arten von elektrischen Fahrrädern mit Pedalantriebskraft oder Pedalantriebskraft und autonom
- die aus Ihrer Nutzung, Ihrem Besitz oder Ihrem Eigentum an einem Fahrzeug der folgenden Kategorien resultieren
 - Luftfahrzeuge, ausgenommen Drohnen mit einem Höchstabfluggewicht von weniger als 1 kg, die ausschließlich zu Freizeitzwecken eingesetzt werden
 - Motorboote mit über 10 PS DIN
 - Segelboote über 300 kg
- die aus Handlungen hervorgehen, die der Pflichtversicherung unterliegen und im Rahmen Ihrer Jagdaktivitäten vorfallen.
- die von einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfassungsgericht entschieden werden, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen, die bei einem gedeckten Schadensfall vor das Verfassungsgericht gebracht werden
- bezüglich eines Schadensfalls oder einer Streitigkeit vertraglicher Art, ausgenommen Schadensfälle in Zusammenhang mit Versicherungsverträgen
- die sich auf eine Immobilie, eine Immobilie durch Eingliederung und eine bewegliche Sache, die durch Eingliederung zur Immobilie wird, beziehen, ausgenommen außervertragliche zivilgerichtliche Regressansprüche bei einem Gebäude und seinem Inhalt (Artikel 2.2.2.)
- von denen **wir** nachweisen, dass sie, auch teilweise, aus einem schwerwiegenden Fehlverhalten des Versicherten resultieren, wenn dieser zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** das 16. Lebensjahr vollendet hat. Unter schwerwiegendem Fehlverhalten verstehen **wir**:
 - Trunkenheit oder einen vergleichbaren Zustand durch den Sie infolge der Einnahme von Drogen, Medikamenten oder halluzinogenen Mitteln, die Kontrolle über Ihre Handlungen verlieren, mit Ausnahme von Schadensfällen, die mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zusammenhängen
 - von Ihnen körperlich oder verbal ausgelöste Auseinandersetzungen
- bei Streitfällen mit Ihrer Krankenkasse
- die aus jeglicher Form von **nuklearem Risiko**, verursacht durch **Terrorismus**, resultieren
- bezüglich der Strafverteidigung des Versicherten, der zum Zeitpunkt der Straftat über 16 Jahre alt war:
 - Straftaten und korrektionalisierte Straftaten
 - andere Verstöße, es sei denn, aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung wurde ein Freispruch erwirkt

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf Ihnen nach Eintreten des Schadens abgetretene Rechte bezieht
- wenn der Schadensfall die Rechte Dritter betrifft, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen
- wenn Sie Anspruch auf eine Kaution oder Bürgschaft haben
- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf die Beitreibung einer Forderung oder die Begleichung einer Schuld bezieht, die die einzige Nichterfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten oder denen eines dritten Schuldners darstellt; ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen
- bei Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Verstößen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand
- für einen Streitfall mit uns über den Versicherungsvertrag Rechtsschutz herausgegeben unter Legal Village (Rechtsschutzversicherungsmarke von AXA Belgium), ausgenommen Artikel 2.4. in den Gemeinsamen Bestimmungen.

Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen oder administrativen Geldbußen oder Vergleichsangeboten und ihren Nebenkosten ist von der Deckung ausgeschlossen.

Die Deckung wird gewährt, wenn der **Schadensfall** nach Inkrafttreten des Vertrags eintritt, es sei denn, **wir** weisen nach, dass **Sie** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des Eintritts des hinzugefügten Risikos über die Umstände, der Fakten informiert waren oder es hätten sein müssen.

Besondere Deckungsausschlüsse bei außervertraglichen zivilrechtlichen Regressansprüchen Gebäude und sein Inhalt (Artikel 2.2.2.)

Bei folgenden **Schadensfällen** gewährleisten wir keine Deckung:

- Schadensfälle, die sich insgesamt oder teilweise auf das Miteigentumsrecht beziehen (insbesondere Kapitel III mit dem Titel "Miteigentum" unter Titel II des Buches II des Zivilgesetzbuches sowie alle gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, die dieses Kapitel vervollständigen oder ersetzen sowie alle gleichwertigen Bestimmungen nach ausländischem Recht)
- Schadensfälle, die den Bau, Umbau oder Abriss der versicherten Güter betreffen, unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten die gesetzliche oder vorgeschriebene Genehmigung (Baugenehmigung ...), ausgestellt von der zuständigen Behörde, erhalten haben und/oder unter Aufsicht eines Architekten erfolgen
- **Schadensfälle**, die sich aus Arbeiten im Zusammenhang mit den oben erwähnten Arbeiten ergeben, die während der Ausführung dieser Arbeiten begonnen oder ausgeführt worden sind und/oder die innerhalb von 6 Monaten nach der definitiven Abnahme erfolgt sind

Besondere Deckungsausschlüsse bei privatrechtlichen Verträgen (Artikel 2.2.9.) (OPTION FLEX)

Bei folgenden Schadensfällen gewährleisten wir keine Deckung:

- **Schadensfälle**, die sich insgesamt oder teilweise auf Gesellschaftsrecht beziehen
- Schadensfälle, die zu Regressansprüchen bei einer Fehldiagnose oder einem Behandlungsfehler führen
- Schadensfälle, die sich auf den Kauf, Verkauf oder auf die Verwaltung von Wertpapieren beziehen
- **Schadensfälle**, die sich auf die Ausübung eines freien oder selbstständigen Berufes durch den Versicherten beziehen
- Schadensfälle, die vor einer internationalen oder national übergreifenden Gerichtsinstanz plädiert werden
- Schadensfälle, die Güter betreffen, deren Handel nach belgischem Recht verboten ist
- **Schadensfälle** die Güter oder Dienstleistungen betreffen, deren Kauf oder Verkauf nach in Belgien geltenden Gesetzen und Vorschriften verboten ist.

3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

3.1. Interventionsgrenze je Schadensfall

Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	125.000 €
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Gebäude und sein Inhalt	25.000 €
Strafrechtliche Verteidigung	125.000 €
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	125.000€
Regress bei Fehldiagnose und Behandlungsfehler	50.000 €
Versicherungsvertrag	20.000 €
Nachbarschaftsstreitigkeiten	20.000 € je Schadensfall und Versicherungsjahr
Disziplinarrecht	20.000€
Privatrechtliche Verträge (option FLEX)	20.000 €

Wenn **Sie** auf ein Schadenregulierungsverfahren durch **Mediation** durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter zurückgreifen, wie gesetzlich festgelegt, werden die in Artikel 5.1 genannten Beträge um 10 % erhöht, unabhängig davon, ob die Schlichtung erfolgreich verläuft oder nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Schlichtung in Familienangelegenheiten.

Unsere Interventionsobergrenze ist jedoch auf 20.000 € je **Schadensfall** begrenzt, wenn der **Schadensfall** im **Berufsleben** des **Versicherungsnehmers** oder eines Angehörigen eintritt.

Die Deckung von **Schadensfällen** im Rahmen des **Berufslebens** des **Versicherungsnehmers** oder eines Angehörigen gilt nur für die folgenden gedeckten **Schadensfälle**: außervertraglicher zivilrechtlicher Regress, Strafverteidigung und zivilrechtliche außervertragliche Verteidigung.

3.2. Unsere Versicherungsleistungen

Unabhängig von den eigenen Kosten, die für die außergerichtliche Regelung des **Schadensfalls** aufgewendet werden, übernehmen **wir**, bis zur Höhe der in 3.1. angegebenen Beträge, wobei jedoch ein Höchstbetrag von 125.000 € je **Schadensfall** nicht überschritten wird.

3.2.1. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen übernommene Kosten

Es handelt sich um folgende Kosten:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter, Mediatoren und Sachverständige oder alle Personen, die gesetzlich befugt sind, einschließlich MwSt., sofern diese Ihnen aufgrund Ihrer Steuerpflicht nicht erstattet wird
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die zu Ihren Lasten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
- Kosten für die Genehmigung der Schlichtungsvereinbarung, die zu Ihren Lasten gehen.
- Der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand nur für nicht freigestellte Zivilangelegenheiten. Von der Versicherung nicht gedeckt ist der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand bei Strafangelegenheiten.

3.2.2. Kosten für die Suche nach vermissten Kindern

Wird ein Versicherter unter 16 Jahren vermisst und der Polizei als vermisst gemeldet, so übernehmen **wir** die Kosten und Honorare für einen Anwalt, sowie für medizinischen/psychologischen Beistand, um den versicherten Eltern während der polizeilichen Ermittlungen und bis spätestens zu ihrem Beitritt zum Strafverfahren als Nebenkläger Rechtsbeistand bis in Höhe von 15.000 EUR pro **Schadensfall**, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme infrage kommt.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn ein Versicherter oder anderer Angehöriger als Komplize, Täter oder Mittäter für das Verschwinden des Kindes (mit-)verantwortlich ist.

3.2.3. Vorstrecken der Selbstbeteiligung

Bleibt ein haftbarer **Dritter** Ihnen die gesetzliche Selbstbeteiligung seiner Privathaftpflichtversicherung schuldig, so streichen **wir** diese Selbstbeteiligung bis in Höhe von 1.250 €, sofern die vollständige oder die Teilhaftung dieses **Dritten** unwiderlegbar festgelegt wurde und dessen Versicherer uns seine Kostenübernahme bestätigt hat. Wenn dieser **Dritte** Ihnen den Betrag der Selbstbeteiligung zahlt, sind **Sie** verpflichtet, uns darüber zu informieren und uns den Betrag umgehend zu erstatten.

3.2.4. Reise- und Aufenthaltskosten

Übernommen werden die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug: Economyclass, mit der Bahn: 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel mit einem Höchstbetrag von 125 EUR pro Tag und Versicherten), die für Ihr persönliches Erscheinen im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Beschuldigter, sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert oder durch richterlichen Beschluss angeordnet wurde.
- als Opfer, wenn Sie gerichtlich vorgeladen werden oder vor einem vom Gericht ernannten Sachverständigen erscheinen müssen und sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert oder durch richterlichen Beschluss angeordnet wurde.

3.2.5. Zahlungsunfähigkeit

Erleiden **Sie** in einem Land der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen einen gedeckten **Schadensfall**, der dem in Artikel 3.1. unter "Außervertragliche zivilrechtlicher Regress" definierten Versicherungsfall entspricht und der von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten **Dritten** verursacht wurde, so übernehmen **wir** bis zu einem Betrag von 20.000 € je **Schadensfall** mit einer Selbstbeteiligung von 250 € den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadenersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme infrage kommt.

Wenn **Sie** das Ausmaß oder die angesetzte Höhe des von Ihnen erlittenen Schadens bestreiten, so ist unsere Leistung nur auf Grundlage einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung fällig, die Ihnen die Entschädigung für die aus diesem **Schadensfall** entstandenen Schäden zuspricht.

Unser Einschreiten wird nicht gewährt, wenn der von Ihnen erlittene Sachschaden aufgrund von **Terrorismus**, eines Diebstahls, versuchten Diebstahls, einer Erpressung, eines Betrug, Betrugsversuchs, Einbruchs, aufgrund von Gewalt, einer Gewalttat, von Vandalismus oder des Verstoßes gegen öffentliches Recht entstanden ist. **Wir** verpflichten uns jedoch, alles Nötige zu veranlassen, um Ihnen bei der Einreichung eines Entschädigungsantrags beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung zu helfen, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, und Ihre Interessen zu verteidigen.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über der vorgesehenen Höchstgrenze von 20.000 € pro **Schadensfall** liegt, so wird der Schadenersatz vorrangig an den **Versicherungsnehmer**, dann an den mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an versicherte Kinder und zuletzt an weitere Versicherte anteilig zum jeweils erlittenen Schaden gezahlt. Wird die Leistung auf mehrere Empfänger verteilt, so tragen diese die Selbstbeteiligung von 250 € je **Schadensfall** anteilig zu den gewährten Entschädigungen.

In der Höhe unserer Leistungen treten wir in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber jedem haftbaren Dritten ein.

Diese Leistung wird jedoch nicht gewährt, wenn der **Schadensfall** einen Regress bei Fehldiagnose und Behandlungsfehler betrifft.

3.2.6. Kaution

Werden **Sie** infolge eines gedeckten **Schadenfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken **wir** die von den ausländischen Behörden für Ihre Freilassung geforderte strafrechtliche Kaution bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € pro **Schadenfall** vor.

Sie müssen alle Formalitäten erledigen, die ggf. von Ihnen verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erwirken.

Nach Freigabe der Kaution durch die zuständige Behörde erstatten **Sie** uns unverzüglich den ausgelegten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns kraft des vorliegenden Vertrages entstehen.

In der Höhe unserer Leistungen treten wir in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber jedem haftbaren Dritten ein.

3.2.7. Vorstrecken von Geldbeträgen bei Körperverletzungen

Erleiden **Sie** in einem Land der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen einen gedeckten **Schadensfall**, der dem "zivilrechtlichen Regress" entspricht und der von einem **Dritten** verursacht wurde, so strecken **wir** aufgrund Ihrer schriftlichen Anfrage, sofern die vollständige Haftung oder Teilhaftung des **Dritten** nicht bestritten und von dessen Haftpflichtversicherer schriftlich bestätigt wird, den Schadenersatzbetrag für eine im nachstehenden Absatz beschriebene Körperverletzungen anteilig zum Haftungsgrad des Dritten und bis in Höhe von 20.000 € pro **Schadensfall** vor.

Das Vorstrecken umfasst die medizinischen Kosten, die nach der Beteiligung einer Einrichtung irgendwelcher Art (Krankenkasse ...) noch zu Ihren Lasten verbleiben, sowie den durch den Unfall bedingten Verdienstausfall. Sie legen uns die entsprechenden Belege vor, sowie eine ausführliche Aufstellung, aus der der Betrag hervorgeht, dessen Vorschuss **Sie** beantragen.

Opfer, die durch eine Versicherung bei Arbeitsunfällen oder Unfällen auf dem Arbeitsweg gedeckt sind, können diese Leistung nicht in Anspruch nehmen.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom **Dritten** oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im später nicht, den vorgestreckten Betrag zurückzuerlangen, so sind **Sie** verpflichtet, uns vorgestreckte Summe zu erstatten.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über 20.000 € pro **Schadensfall** liegt, so wird der Vorschuss vorrangig dem **Versicherungsnehmer**, dann dem mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann ihren Kindern und zuletzt weiteren Versicherten anteilig zu den jeweils von ihnen erlittenen Schäden gewährt.

In der Höhe unserer Leistungen treten wir in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber jedem haftbaren Dritten ein.

3.2.8. Personenbezogene Daten

Wir übernehmen die Verteidigung Ihrer Interessen bei allen Schadensfällen, die sich auf den Schutz Ihrer digitalen personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und im Rahmen der Nutzung dieser Daten durch Dritte beziehen.

Unabhängig von den Kosten unserer eigenen Dienstleistungen zwecks einer gütlichen Schadensregulierung übernehmen wir die in Artikel 3.2.1. angebebenen Kosten bis zu einer Höhe von 20.000 € je **Schadensfall**.

3.2.9. Salduz-Gesetz

Wir decken die vorgeschriebene Intervention eines Rechtsanwalts im Sinne des Salduz-Gesetzes zugunsten eines durch den Vertrag versicherten Minderjährigen unter 16 Jahre für einen Betrag von maximal 2.500 Euro je **Schadensfall** und je Versicherungsjahr.

Die unter den Artikeln 3.2.2. bis 3.2.7. aufgeführten Leistungen und die zusätzlichen Leistungen werden jedoch nicht gewährt, wenn der **Schadensfall** mit dem Berufsleben des Versicherungsnehmers oder eines Angehörigen zu tun hat.

4. INTERVENTIONSGRENZE

Außer im Fall einer Strafverteidigung, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und im Disziplinarrechtg beträgt unsere Interventionsgrenze je **Schadensfall** 350 €, erhöht auf 2.000 € bei einer Klage vor dem Kassationshof oder einem vergleichbaren Gericht im Ausland.

5. WARTEZEITEN

Die Deckung wird sofort gewährt, ausgenommen bei "Regressansprüchen bei einer Fehldiagnose oder einem Behandlungsfehler" und bei "Privatrechtlichen Verträgen", für die die Wartezeit 4 Monate ab Inkrafttreten des Vertrags oder des Eintritts des hinzugefügten Risikos beträgt.

6. AUFTEILUNGSGRUNDSATZ

Falls ein **Schadensfall** mehreren Deckungen (Rechtsschutz Wohnung und Rechtsschutz Privatleben) unterliegt, so ist nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung anwendbar. Wenn mehrere Leistungsbeträge identisch sind, ist nur einer der versicherten Leistungsbeträge im Rahmen des abgedeckten **Schadensfalls** verfügbar.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Schadenvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen

Zur Vorbeugung aller Rechtssachen oder Streigkeiten informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrnehmung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

1.2. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

Wir verpflichten **uns**, dem **Versicherungsnehmer** im Fall eines gedeckten Schadens zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrags zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen **wir** bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

2. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

2.1. Schadensfallmeldung – Rechte und Pflichten

Sie müssen uns den **Schadensfall**, sowie seine bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen melden. **Wir** können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung der Frist berufen, wenn der **Schadensfall** so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessenerweise möglich war.

Sie müssen uns mit der Meldung oder nach Erhalt übermitteln:

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des Schadensfalls
- alle Nachweise, die für die Identifizierung Ihrer Gegenpartei, die Bearbeitung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen.

Sie übermitteln uns alle erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und Ihnen zu helfen, Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Sie tragen die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

Wenn sich die gütliche Regelung als undurchführbar erweist, entscheiden **wir** gemeinsam über die weitere Vorgehensweise.

Sie bleiben für Ihren **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. **Sie** können mit jeder Person, mit der **Sie** im Streit sind, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr annehmen, ohne uns zu informieren, **Sie** verpflichten sich aber in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen und Auslagen, die **wir** in Unkenntnis dieses Vergleichs getätigt haben, zurückzuzahlen.

Die Kosten eines Bevollmächtigten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen **wir** jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener Sicherungsmaßnahmen.

Wenn **Sie** Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil entsteht, können **wir** eine Reduzierung unserer Leistung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Wir verweigern unsere Deckung, wenn Sie in betrügerischer Absicht Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

Wir können jede Möglichkeit ergreifen, um den Schadensfall gütlich beizulegen.

- Sofern ein gerichtliches, administratives oder schiedsrichterliches Verfahren angestrengt wird, haben Sie die Wahl, einen Anwalt oder jede andere Person, die die gesetzlich auferlegten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt, anzustellen, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten und wahrzunehmen.
- -Bei einem Schiedsverfahren, einer Mediation oder jeder anderen außergerichtlichen Schlichtung haben **Sie** die freie Wahl einer sachkundigen und zu diesem Zweck bestimmten Person.
- Sofern einen Interessenkonflikt mit uns auftaucht, haben Sie zur Verteidigung Ihrer Interessen die freie Wahl eines Anwalts oder, sofern Sie dies wünschen, jeder anderen Person, die die gesetzlich auferlegten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt.

Wenn Sie jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, müssen **Sie** die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen.

Dies gilt auch, wenn Sie in einer Angelegenheit, die im Ausland verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit verhandelt werden muss.

Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, haben **Sie** die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn **Sie** jedoch einen Gutachter auswählen, der in einem anderen Land tätig ist als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, tragen **Sie** selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl entstehen.

Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen verfolgen, können Sie sich auf einen einzigen Anwalt oder einen einzigen Gutachter einigen. Wenn dies nicht geschieht, obliegt die freie Wahl dieses Beraters dem **Versicherungsnehmer**.

Wenn **Sie** einen Berater wählen, müssen **Sie** dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit **wir** uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die Akte übermitteln können.

Sie müssen uns über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über Ihren Berater. Geschieht dies nicht, nachdem Ihr Anwalt an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind **wir** von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Auskünften entstehen könnte.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Einschreiten eines einzigen Anwalts oder Gutachters entstehen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts oder Gutachters aus Gründen, die nicht Ihrem Willen unterliegen, gerechtfertigt ist oder wenn der Wechsel des Anwalts oder des Gutachters aus Umständen resultiert, die von Ihrem Willen unabhängig sind.

Auf keinen Fall haften wir für die Aktivitäten der Berater (Anwalt, Gutachter usw.), die für Sie eintreten.

2.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

Sie verpflichten sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bitten **Sie** die zuständige Behörde oder Gericht um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Leistung im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.

Wenn **Sie** Zahlungen von Kosten oder Auslagen erhalten die uns zustehen, zahlen **Sie** uns diese zurück und setzen das Verfahren oder die Vollstreckung bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen auf unsere Kosten fort und mit unserem Einverständnis. Zu diesem Zweck treten **wir** in Ihre Rechte gegenüber **Dritten** bezüglich der Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten ein.

Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Deckung vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zugunsten des **Versicherungsnehmers**, anschließend zugunsten des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten oder der Person, mit der er zusammenlebt und zuletzt zugunsten seiner Kinder, die bei ihm wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

Die Honorare von Gutachtern werden innerhalb eines Monats beglichen, in dem die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

2.4. Meinungsverschiedenheit

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regulierung des **Schadensfalls**, können **Sie**, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren, nachdem **wir** Ihnen unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns Ihrem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir **Sie** an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, wird Ihnen jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung erstattet.

Wenn **Sie** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleiten und dabei ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das **Sie** erreicht hätten, wenn sie unseren Standpunkt angenommen hätten, so gewähren wir ihnen unsere Deckung und erstatten Ihnen die, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare.

Wenn der konsultierte Anwalt Ihren Standpunkt bestätigt, sind **wir** verpflichtet, Ihnen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Deckung, einschließlich der, zu Ihren Lasten gegangenen Kosten und Honorare der Konsultation, zu gewähren.

2.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit hinsichtlich der Regulierung des **Schadensfalls**, informieren **wir Sie** über Ihr Recht auf freie Wahl des Anwalts, bzw. die Möglichkeit, das im Fall einer Meinungsverschiedenheit vorgesehene Verfahren zu nutzen.

2.6. Rechte unter Versicherten

Wenn ein anderer Versicherter als der **Versicherungsnehmer** selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, wird die Deckung nicht gewährt.

2.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Handlungseröffnung führt.

Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie fünf Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn **Sie** uns den **Schadensfall** rechtzeitig gemeldet haben, wird die Verjährung unterbrochen, bis **wir** Ihnen unsere Entscheidung schriftlich mitgeteilt haben.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

3.1. Ethische Verpflichtung

Wir verpflichten uns, im Rahmen der Bearbeitung von **Schadensfällen** den von Assuralia (www.assuralia.be) ausgearbeiteten Verhaltensregeln mitzuteilen und strikt einzuhalten. Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieses Verhaltensregeln ist die Ombudsstelle des Versicherungssektors zuständig: Ombudsman des assurances Square de Meeûs 35 - 1000 Brüssel Telefon: +32(2) 547.58.71 Fax: +32(2) 547.59.75.

Darüber hinaus verpflichten **wir** uns, unsere Fortbildungsprogramme fortzusetzen, um die Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter für Ihre persönliche Beratung, wenn **Sie** Opfer eines Unfalls geworden sind, weiter auszubauen.

3.2. Unser Einsatz für den Kunden

Wenn ein **Schadensfall** ausgeschlossen ist, stellen **wir** Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, der **Sie** an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weiterleitet. **Wir** informieren wir **Sie** über die Möglichkeitenderalternativen Regulierung, wie zum Beispielvoreinem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder dem Ombudsman.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fett** gedruckt sind, zusammengefasst.

Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ab.

Alle fett gedruckten Begriffe, die nicht in diesem Lexikon enthalten sind, werden im Lexikon der gemeinsamen Bestimmungen Ihres Wohnungsversicherungsvertrages definiert.

Anspruchsberechtigte Personen

Ihre Erben, ausgenommen Rechtspersonen.

Berufsleben

Unter Berufstätigkeit verstehen wir jede Beschäftigung, die eine Erwerbsquelle darstellt, sei es als Lohnempfänger, Angestellter, Auszubildender, europäischer Beamter oder Beamter einer staatlichen, einer gemeinschaftlichen, regionalen, provinzialen oder kommunalen Behörde.

Dritter

Jede Person, die nicht als Versicherter gilt.

Interventionsgrenze

Mindestbetrag – als Hauptbetrag – eines **Schadensfalls**, unter dem keinerlei Intervention unsererseits gewährt wird.

Schadensfall

Eintreten eines Ereignisses, das dazu führen könnte, dass unsere Deckung in Anspruch genommen wird und **Sie** veranlassen könnte, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, **Sie** haben die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem Sie, Ihr Gegner oder ein Dritter begonnen haben oder angenommen wird, dass Sie begonnen haben, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Alle Klagen oder Differenzen, die aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**, oder mehrere Umstände, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen, bilden einen einzigen Schadensfall.

Massenschaden für internetgebundene Schadensfall:

Wenn wenigstens 5 Personen, die über verschiedene Rechtsschutzversicherungen der Handelsmarke Legal Village von AXA Belgium eine Sammelklage einreichen, um ihre persönlichen Interessen vor den Folgen ein und derselben Entscheidung zu schützen oder sich gegen die Ansprüche eines oder mehrerer Dritte/n in ein und demselben Gerichts-, Verwaltungs- oder in einem andere Verfahren zu verteidigen, ist von einem Massenschaden die Rede.

Schlichtung

Im Kontext des Vertrages versteht man unter Schlichtung ausschließlich die freiwillige Schlichtung, nämlich die Methode, bei der die streitenden Parteien freiwillig einen unabhängigen und unparteiischen Dritten (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter) damit beauftragen, ohne Einschreiten eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schlichtungsverfahren, diese Streitigkeit mit einer gütlichen Lösung beizulegen. Der zugelassene Schlichter hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuerlegen.

Sie

Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen sind versichert:

- im Rahmen ihres Privatlebens; als Privatleben gelten alle Tatsachen, Handlungen oder Unterlassungen, die sich nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit ergeben. Unter Berufstätigkeit ist jede Beschäftigung zu verstehen, die eine Erwerbsquelle darstellt.
- sofern sie Arbeitnehmer, Angestellter, Auszubildender oder Beamter im Dienst der Europäischen Union, des Staats, einer Gemeinschaft, Region, Provinz oder Gemeinde sind.
- sofern sie im Rahmen eines Studentenarbeitsvertrags Leistungen erbringen
- sofern sie sich unter Aufsicht einer anderen Person kostenlos oder mittels einer Vergütung im Rahmen eines dem Gesetz vom 24. Februar 1978 unterliegenden Arbeitsvertrags auf einen Sportwettbewerb oder eine Sportveranstaltung vorbereiten oder an einer solchen teilnehmen
- sofern sie Freiwillige im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 2005 sind bezüglich der Rechte von Freiwilligen

Als Angehörige des Versicherungsnehmers gelten:

- der Ehe- oder Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer zusammenlebt.
- alle im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen; die Eigenschaft von Versicherten bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums, der Arbeit, des Wehr- oder Zivildienstes zeitweilig außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers aufhalten
- minderjährige Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.
- Volljährige Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder des mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben, jedoch unter 25 Jahre alt und ledig sind und steuerlich als unterhaltsanspruchsberechtigt gegenüber dem **Versicherungsnehmer** und/oder dem Ehe- oder Lebenspartner gelten, mit dem der **Versicherungsnehmer** zusammenlebt.
- frühere Ehegatten, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben, oder Partner, die mit dem **Versicherungsnehmer** nach dessen Verlassen des zu Wohnzwecken genutzten Hauptwohnsitzes seit 6 Monaten zusammengelebt haben.

Als Versicherte gelten außerdem:

- Hausangestellte oder Haushaltshilfen, die im privaten Dienst des Versicherungsnehmers oder seiner Angehörigen stehen;
- Personen, die außerhalb jeder Berufstätigkeit und ggf. auch unentgeltlich die Aufsicht übernehmen über
- den Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen,
- Haustiere, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines Angehörigen sind,
- wenn sie aufgrund von Körperverletzungen oder Sachschäden anlässlich dieser Aufsichtstätigkeit einen Schaden erleiden.
- Anspruchsberechtigte eines Versicherten, der infolge eines gedeckten Schadensfalls gestorben ist, zum Zweck von Klagen, die sie hieraus einleiten können.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit uns abschließt. Wartezeit

Zeitabschnitt, der mit dem Datum des Inkrafttretens der Deckungen oder des hinzugefügten Risikos beginnt, in dem **wir** keinerlei Intervention gewähren.

Wir

Die Gesellschaft: AXA Belgium, die ihre Rechtsschutzversicherungsprodukte unter der Marke Legal Village vermarktet.

Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village AG, mit Gesellschaftssitz Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 • MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf die Bearbeitung der Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium betraut Legal Village mit der Bearbeitung der Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportefeuille, die sich auf die Rechtsschutzsparte beziehen, gemäss den Bestimmungen des Artikels 4.b. des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf axa.be eine Zusammenfassung über alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:





